



August 2022

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des EnG auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Betroffene Verordnungen:

- Energieverordnung
- Energieeffizienzverordnung
- Energieförderungsverordnung
- Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich
- Stromversorgungsverordnung

Aktenzeichen: BFE-011.0-3/28/4



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Ablauf und Adressaten	3
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	3
2.1.	Energieverordnung.....	3
2.1.1	Ausdehnung des Orts der Produktion	3
2.1.2	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch	4
2.1.3	Weitere Stellungnahmen betreffend EnV und StromVV	5
2.2.	Energieeffizienzverordnung	5
2.2.1	Mindestanforderungen an Geräte und Anlagen	5
2.2.2	Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Anhang 4.1)	6
2.3.	Energieförderungsverordnung	6
2.3.1	Förderung von Anlagen ohne Eigenverbrauch	6
2.3.2	Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen: Teilweise Abschaffung des Grundbeitrags, teilweise Erhöhung des Leistungsbeitrags und Einführung eines Bonus für sämtliche stark geneigten Anlagen	7
2.3.3	Anpassungen im Bereich Wasserkraft (Art. 9 EnFV, Art. 47 bis 66 EnFV sowie Anhang 2.2 EnFV).....	8
2.3.4	Anpassungen im Bereich Windenergie (Kapitel 6a EnFV)	9
2.3.5	Anpassungen im Bereich Geothermie (Kapitel 6b EnFV).....	10
2.3.6	Anpassungen im Bereich Biomasse (Art. 70 EnFV sowie Anhang 5 EnFV)	10
2.4.	Stromversorgungsverordnung.....	11
2.4.1	Netzzugang der Endverbraucher	11
2.4.2	Umgang mit Deckungsdifferenzen	11
2.4.3	Einführung von Pilotprojekten (sog. «Regulatory Sandboxes», Art. 23a).....	11
3.	Abkürzungsverzeichnis	13

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Parlament hat am 1. Oktober 2021 u.a. Änderungen des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes beschlossen (BBl 2021 2321). Aufgrund dieser Gesetzesänderungen besteht Revisionsbedarf in folgenden Verordnungen: Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01), Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03), Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05), Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71). Gleichzeitig hat das UVEK weitere Anpassungen in der EnV, der EnFV, der StromVV sowie in der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02) vorgeschlagen.

1.2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete am 30. März 2022 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis 8. Juli 2022. Zur Stellungnahme eingeladen worden sind 274 Akteurinnen und Akteure. Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 152 Stellungnahmen eingegangen.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen – Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > UVEK bezogen werden.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

2.1. Energieverordnung

2.1.1 Ausdehnung des Orts der Produktion

Die Streichung des Erfordernisses der zusammenhängenden Grundstücke wird begrüsst von den Kantonen AI, AR, GE, NW, SH, SG, TI, VD, VS und ZG, von FDP, GLP, SP und SVP, Economiesuisse, FRC, Alpiq, Primeo, Alteno Solar AG, AIHK, Casafair, Centre Patronal, GGS, Greenpeace, HEV, IGEB, Pusch, Prométerre, Pro Natura, SAFE, Solarspar, SES, SKS, Suissetec, SSES, Swissmem, Swissolar, USPI und VESE.

Abgelehnt wird die Änderung von der EICom, EKZ und Romande Energie.

Die Kantone NW, TI und VD, sowie die SP, Economiesuisse, Suissetec, Swissmem, Swissolar, Primeo, Alteno Solar AG, Greenpeace, Pro Natura, Pusch, SAFE, Solarspar, SES, SKS, SSES und der

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

VESE fordern zudem, dass die Nutzung des öffentlichen Stromnetzes auf lokaler Ebene gegen ein Entgelt zugelassen werde.

Die glp und Swissolar wünschen, dass die Bilanzierung von mehreren Zählern zur Bildung eines ZEV zugelassen werde (sog. virtueller ZEV), um damit das Verlegen einer parallelen Leitungsinfrastruktur zu vermeiden.

Primeo schlägt vor, dass die Ausdehnung des Ortes der Produktion nur für neu erstellte erneuerbare Produktionsanlagen gelten soll.

Eine Dokumentations- und Auskunftspflicht betreffend Leitungsführung in einem ZEV fordern die FDP (beschränkt auf Leitungen in öffentlichem Grund), sowie der VSE, Regiogrid, Axpo, CKW und Groupe E. Die BKW fordert, dass private Kabelleitungen dem EleG und der LeV unterliegen und in die kantonalen Leitungskataster eingetragen werden.

2.1.2 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Die vereinfachte Berechnungsart für den innerhalb eines ZEV veräusserten Solarstrom wird grundsätzlich begrüsst von den Kantonen AI, AR, GE, NW, SH, SG, TI, VD, VS und ZG, von FDP, GLP, SP und SVP, dem schweizerischen Gemeinde- und dem Städteverband, von FRC, Swisspower und CKW sowie Casafair, GGS, Greenpeace, HEV, IGEB, Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz, Pusch, Pro Natura, SAFE, SBV, SKS, Solarspar, SES, SuisseEole, Swisslife, Swissolar und Travail.Suisse.

Abgelehnt wird die Änderung mit Hinweis auf bestehende Zusammenschlüsse von Solarspar, SSES und VESE.

Die Möglichkeit, der Mieter- oder Pächterschaft über die effektiven Kosten hinaus auch noch die Hälfte der Differenz zwischen den internen Kosten und dem Preis des externen Standardstromprodukts in Rechnung zu stellen, soll beibehalten werden (TI, EKZ, SBV, Swisslife), bzw. im Rahmen einer Übergangsbestimmung geregelt werden (SP, Swissolar, SKS, Greenpeace, Pusch, SAFE, SES, Pro Natura).

SP, Swissolar, SKS, Greenpeace, Pusch, SAFE und SES schlagen vor, die Pauschale bei der vereinfachten Berechnungsart von 80% auf 100% anzuheben, der SBV fordert 90%.

SVP, CKW und HEV fordern, dass die Kosten für Datenverarbeitung und Verwaltung auch weiterhin zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt werden können.

Casafair und Solarspar fordern Vollzugshilfen zu Ausführungsbestimmungen. Zusammen mit dem Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz fordern sie zudem Klärungen bezüglich dem externen Standardstromprodukt.

GLP, GGS und IGEB fordern, dass bei der extern bezogenen Elektrizität die Kosten für die Verteilung innerhalb des Zusammenschlusses ebenfalls miteinbezogen werden, um dem Grundsatz der verursachergerechten Netznutzung zu entsprechen. Für die intern produzierte Elektrizität sollen die effektiv angefallenen Kosten (inklusive der internen Verteilung) ohne Obergrenze verrechnet werden können.

Swisspower fordert, dass die Kosten für die interne Messung beim externen Strombezug dazugerechnet werden können. Als Referenz für die Obergrenze der intern produzierten Elektrizität soll zudem ein erneuerbares und technisch vergleichbares Stromprodukt hinzugezogen werden.

FRC fordert eine transparente Kommunikation der Tarife gegenüber den ZEV-Teilnehmenden und eine Kontrolle durch die EICom. Der Mieterinnen- und Mieterverband Schweiz fordert eine Herleitung und

eine periodische Überprüfung der Pauschale von 80% sowie eine ämterübergreifende Analyse der verschiedenen Nebenkostenelementen im Mietbereich.

Casafair fordert, dass zur Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen und zur Einrichtung eines ZEV bei Eigentümergemeinschaften nur noch eine einfache Mehrheit nötig ist.

Swissolar fordert Klärungen in Bezug auf die Meldung von ZEV-Teilnehmenden gegenüber der Verteilnetzbetreiberin, die Herausgabe von Messdaten durch die Verteilnetzbetreiberin und die Realisierung von bilanziellen Abrechnungen statt einer separaten Verkabelung.

2.1.3 Weitere Stellungnahmen betreffend EnV und StromVV

Art. 10 und 13 EnV / Art. 8 StromVV

VSE, Regiogrid, BKW, Romande Energie, EKZ und Swisspower fordern, dass Photovoltaikanlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung bis 30 kVA so ans Netz anzuschliessen sind, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzanschlusspunkt auf 70% der installierten Leistung beschränkt wird. Die Wirkleistungseinspeisung von Anlagen über 30 kVA soll im Bedarfsfall durch die Netzbetreiberin bis zu einer maximalen jährlichen Produktionseinbusse von 3% reduziert werden können.

2.2. Energieeffizienzverordnung

2.2.1 Mindestanforderungen an Geräte und Anlagen

Die weitere Verschärfung der Mindestanforderungen für das Inverkehrbringen von Geräten wird begrüsst von den Kantonen GE, VD, VS, AR, AI, LU, SH, SZ, SG, ZG und GR, der GPS, der GLP und der SP, vom schweizerischen Städteverband, von VSE, Groupe E, regioGrid, EKZ und Swisspower, von GastroSuisse, den Konsumentenorganisationen FRC und SKS, von Greenpeace, Pro Natura, Pusch und WWF sowie POWERLOOP, SAFE, SSES, VESE und SES und ecogastro, Profiplan, Alteno Solar AG, EKK, Prométerre, Topten, SVG und Solarspar.

SKS, FRC, Push, SAFE, SES und Topten fordern zudem strengere Anforderungen für die betroffenen Gerätekategorien, die GLP, SKS, FRC, Push, SAFE und Topten für zusätzliche Gerätekategorien die nicht von dieser Revision betroffen sind und die SP für alle in der EnEV regulierten Gerätekategorien.

SSES, VESE, Alteno Solar AG und Solarspar fordern, dass die Energieeffizienzverordnung in Energieeffizienz- und Suffizienzverordnung umbenannt wird und entsprechende Bestimmungen zur Suffizienz aufgenommen werden.

Abgelehnt werden die neuen Anforderungen von der SVP und der FDP, SGV und economiesuisse, FEA, Applia Europe, Swissmen und SVK, HEV und GKS und AIHK, WEKO, Systec Therm AG, Schulthess Maschinen, V-Zug, culina, Winterhalter Gastronom, ENAK, SNV und Gehrig Group und Gastroplaner.

SVG, economiesuisse, FEA und Swissmen fordern, dass die Anforderungen mit der EU harmonisiert und keine weiteren Handelshemmnisse gegenüber der EU erstellt werden sollen.

Beim Inkrafttreten der neuen Anforderungen wird gefordert, dass die Fristen für das Inverkehrbringen und das Abgeben kurz sind (economiesuisse, Swissmen, V-Zug, Gehrig Group, GastroSuisse) bzw. um mindestens ein Jahr verlängert werden sollen (FEA, Applia Europe, Schulthess Maschinen, culina).

Bei den gewerblichen Kühlgeräten wird gefordert (SVK, culina), dass die neuen Mindestanforderungen auf die Energieeffizienzklasse D für Geräte ohne Glastür und F für Geräte mit Glastür festgelegt werden, um die Letzteren nicht vollständig zu verbieten.

Bei den gewerblichen Küchengeräten wird gefordert, dass Infrarotkochfelder mit automatischer Topferkennung noch zugelassen werden sollen (ecogastro, culina, Gastroplaner, GastroSuisse, Profiplan), u. a. in Hinsicht auf Liegenschaften mit zu schwachen Leistungsanschlüssen und Gesundheitsprobleme (Herzschrittmacher).

Bei den gewerblichen Spülmaschinen wird gefordert, dass die Anforderungen auf gemäss neuer Norm EN 63136 messbaren Werten abstützen und nicht auf technischen Komponenten (Winterhalter Gastro, ecogastro, culina).

Bei den elektrischen Einzelraumheizgeräten wird gefordert, dass keine Fernbedienungs- und Betriebszeitbegrenzungspflicht aufgenommen wird, um jeweilig die Frostschutz-Funktion sicherstellen zu können und einen zusätzlichen Energieaufwand zu vermeiden (Systec Therm AG).

2.2.2 Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Anhang 4.1)

Bei den vorgeschlagenen Änderungen in Anhang 4.1 handelt es sich ausschliesslich um formelle Anpassungen. Daher sind in Bezug auf diese Anpassungen nur wenige Stellungnahmen eingegangen. auto-schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung, da mit der Verwendung der VIN (Vehicle Identification Number) für die Erstellung der Energieetikette der administrative Aufwand bei der Zulassung von Fahrzeugen verringert wird. Auch die SP begrüsst die Berücksichtigung von Daten aus der Übereinstimmungsbescheinigung bei der Erstellung der Energieetikette. Der Kanton Wallis unterstützt die Anpassungen explizit.

2.3. Energieförderungsverordnung

2.3.1 Förderung von Anlagen ohne Eigenverbrauch

Die Einführung der hohen Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit Auktionen wird begrüsst von der FDP, dem Kanton ZG sowie VFS und AIHK. Die Mitte fordert technologieübergreifende Auktionen. Abgelehnt werden die Auktionen von EKK, VESE/SSES, Alteno Solar AG und Coopsol. Swisscofel fordert, dass neben der Leistung von Anlagen auch zusätzliche Kriterien für kleinere Anlagen berücksichtigt werden sollen.

Bei der Betriebstüchtigkeit der Anlage wird gefordert, dass das Verbot von Eigenverbrauch auf zehn Jahre gekürzt wird (aee suisse, Alpiq, SVP, Swissolar) bzw. höchstens 15 Jahre betragen soll (Axpo, CKW, HEV, Romande Energie, VSE).

Bei den Auktionen wird gefordert, dass deren Ziele, Termine, die jeweiligen Höchstgebote und die finanziellen Mittel frühzeitig festgelegt werden (EnDK, Kantone BE, BS, FR, SG, SH, TG, aee suisse, pro natura, Pusch, SES, SGB, SKS, Swissolar, Swisspower, Topten, VSE, Alpiq, BKW, ETH, ewz und Romande Energie). Die Aufteilung der Auktionen nach Leistungsklassen soll ermöglicht werden (SP, GPS, ETH, Greenpeace, pro Natura, Pusch, SAFE, SES, SGB, SKS und Swissolar).

Die Untergrenze für die Teilnahme soll angehoben werden gemäss Mitte-Partei, GPS, EnDK, AI, BS, FR, SG, aee suisse, ETH, Greenpeace, pro natura, Alpiq, Romande Energie, SAFE, SBV, SES, SKS, Swissolar, Topten, WWF und Swisscleantech.

Für die vorgeschlagene Untergrenze spricht sich Economiesuisse aus.

Eine vorliegende Baubewilligung für die Teilnahme an den Auktionen fordern SP, Pronatura, SKS, Topten und WWF. Ein Pooling von mehreren kleinen Anlagen zur Teilnahme an Auktionen fordern SP, Greenpeace, Pronatura, Pusch, SAFE, SES, SKS und WWF.

Die WEKO fordert, dass abgewiesene Projekte für ein Jahr nicht wiederholt an den Auktionen teilnehmen dürfen. Die FDP fordert eine Kopplung des Zuschlags an die Winterstromproduktion. Alpiq verlangt, dass neben dem Preis der Winterstromanteil, die einheimische Wertschöpfung sowie die Innovation und Nachhaltigkeit der Projekte beim Zuschlag berücksichtigt werden. Der SIA möchte die Qualität der Installation beim Zuschlag berücksichtigen, der Kanton GE urbane Standorte und Prométerre Kosten für allfällige Verstärkungen von Anschlussleitungen.

aeé suisse und Swissolar verlangen, dass die Sicherheitsleistung in Form von Versicherungs- oder Bankgarantien hinterlegt werden kann. VSE und BKW fordern eine Sicherheitsleistung in der Höhe von 40 Fr./kW und einen Losmechanismus, falls mehrere gleich hohe Angebote nicht zusammen Platz im Auktionsvolumen haben. Die WEKO fordert die automatische Kürzung des Auktionsvolumens im Fall von Unterzeichnungen.

Bei der Realisierungsfrist gibt es Forderungen zur Verlängerung auf 24 Monate (aeé suisse, Alpiq) bzw. zum Recht auf Verlängerung unabhängig davon, ob der Antragssteller dafür einzustehen hat oder nicht (VSE, Swissolar ewz) bzw. in begründeten Fällen (GLP).

Die Übertragbarkeit des Förderanspruchs auf andere Antragsteller soll ermöglicht werden (Greenpeace, pro natura, Pusch, SAFE, SKS, Topten und WWF).

Eine Abweichung der realisierten von der in der Auktion angegebene Leistung soll möglich sein zu 5-20% nach oben (GLP, aeé suisse, Greenpeace, pro Natura, Pusch, SES, Swissolar, Topten, VSE, Alpiq, Axpo, CKW, ewz und Romande Energie).

Pronovo fordert, dass im Fall von Widerrufern die Sanktion ganz einbehalten werden kann.

Gegen die hohe Einmalvergütung von Anlagen bis 150 kW sprechen sich WEKO, Economiesuisse, VESE/SSES und Alteno Solar AG aus. Für eine Erhöhung des entsprechenden Tarifs sind SP, aeé suisse, Greenpeace, Pro Natura, Prométerre, Pusch, SAFE, SES, SKS, WWF, Swissolar.

2.3.2 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen: Teilweise Abschaffung des Grundbeitrags, teilweise Erhöhung des Leistungsbeitrags und Einführung eines Bonus für sämtliche stark geneigten Anlagen

Die Senkung des Grundbeitrages wird begrüsst von WEKO, dem Kanton VD, EWJ, Greenpeace, Pusch, SAFE, Swissolar, Topten und VSE, er soll aber gemäss den Stellungnahmen vollständig gestrichen werden. Die Kantone GE und TI fordern die Beibehaltung des Grundbeitrages. Die WEKO spricht sich zudem gegen die Anhebung des Leistungsbeitrages bis 30 kW aus.

Der Neigungswinkelbonus für stark geneigte angebaute und freistehende Anlagen wird begrüsst von Alteno Solar AG, HEV (aber nicht für freistehende Anlagen), SIA, svu, swisscofel, Swissolar und VESE/SSES. Abgelehnt wird der Bonus von Coopsol.

Der Neigungswinkelbonus sollte ersetzt werden durch einen Bonus, der sich an der Produktion in den Monaten November bis Januar orientiert (Arosa Energie), einem Bonus der sich am erwarteten Winterstromanteil orientiert (FDP, Kt. TI, aeé suisse, VSE, Swisspower, CKW, Romande Energie, Axpo, ewz) bzw. einem Bonus, der sich an der Ausrichtung, dem Neigungswinkel und der Höhe über Meer (GLP, pronatura, Pusch, SAFE, SES, SKS, Solarspar, Topten, WWF, Greenpeace) bemisst.

Zusätzlich wird ein Bonus für Anlagen gefordert, die ab einer gewissen Höhe über Meer installiert werden. aee suisse, Axpo und VSE fordern einen Bonus ab 1000 m.ü.M. und Swissolar ab 1000 m.ü.M. mit einer Abhängigkeit der Bonushöhe von der Höhe über Meer.

EnDK, die Kantone BE, BS, FR, SG, SH, TG Greenpeace, pronatura, Pusch, SES, SKS, Topten und WWF fordern einen Neigungswinkelbonus ab 60°, die FDP Weiningen ab 65° und für Trackingsysteme.

Die Einführung eines «Bonus für volle Dächer» wird begrüsst von der EnDK, den Kantonen AI, LU, SG, SH, TG, TI, VD und SVP, Swisspower, Prométerre, Swisscofel, SIA und USPI. Abgelehnt wird der Bonus von BE, VS, Swissolar und VSE.

Swissolar und der Kanton VD fordern einen Bonus für Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden. Swissolar fordert die Anpassung der Kriterien für integrierte Anlagen sowie zusammen mit aee suisse die Einführung von integrierten Einmalvergütungstarifen für Anlagenleistungen von über 100 kW.

Die Anpassung der Anlagendefinition wird begrüsst von aee suisse und Swissolar, Pronovo beantragt eine Präzisierung.

Zudem fordert Swissolar eine Anpassung der Raumplanungsverordnung zur Frage der Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen auf Dächern sowie eine Regelung der Förderung von bifazialen Modulen.

2.3.3 Anpassungen im Bereich Wasserkraft (Art. 9 EnFV, Art. 47 bis 66 EnFV sowie Anhang 2.2 EnFV)

Der Abwasserverband Altenrhein, der AVM, der VSA und InfraWatt und begrüssen die Umformulierung von Art. 9 EnFV. SSH fordert weitere Ausnahmen von der Leistungsuntergrenze für ökologisch sanierte und redimensionierte Wasserkraftanlagen. Gemäss VSE, RegioGrid, EKZ und Groupe E sollte die Untergrenzenregelung für Anlagen mit einem substanziellen Anteil an Winterstrom aufgehoben werden.

Greenpeace und SSH erachten den höheren Schwellenwert von 20 Rp./kWh (Art. 47 Abs. 2 Bst. b EnFV) als sinnvoll bzw. vertretbar. VSE, RegioGrid, EKZ und Groupe E, sprechen sich für die Beibehaltung des heutigen Schwellenwerts von 7 Rp./kWh aus. EnDK, die Kantone AI, AG, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, UR, VS, ZH, FDP, Economiesuisse, Swissolar, SWV, Alpiq, Axpo, ewz, CKW, KWB, KWO und Repower fordern einen tieferen Schwellenwert (meist 12 Rp./kWh).

Diverse Eingaben betreffend die Bemessung der Ansätze gemäss Art. 48 EnFV. EnDK, die Kantone AI, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH, FDP, SVP, Economiesuisse, RegioGrid, Schweizerischer Städteverband, SSH, SWV, Swisspower, VSE, Axpo, CKW, BKW, EKZ, ewz, KWB, KWO, Groupe E und Romande Energie fordern den maximalen Ansatz von 60 % speziell für Anlagen mit einem bestimmten Anteil (0 bis 40 %) an Winterstrom. Der Ansatz von 60 % möchte die Region Surselva für Nebennutzungsanlagen, Alpiq für alle Neuanlagen und Erweiterungen, Repower insbesondere für Speicheranlagen und Pumpspeicherkraftwerke, Greenpeace für Erweiterungen von biodiverse Speicheranlagen ab 10 MW. Im Weiteren erachten Greenpeace, Pro Natura, Push, SAFE, SKS, Topten und WWF die Ansätze als zu hoch. SWV, Alpiq, KWB, KWO und Repower schlagen einen Ansatz von 40 % für Erneuerungen von mehr als 1 MW vor, wenn deren Betrieb wegen fehlender Rentabilität gefährdet ist. EKD und ENHK sind generell gegen die Förderung von Anlagen < 10 MW.

Art. 61 Abs. 4 EnFV, der die Reduktion des Investitionsbeitrags bei kurzer Konzessionsdauer verlangt, soll gemäss EnDK, den Kantonen AI, AG, AR, BL, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, TI, UR, VS, ZH, SWV, Alpiq, Axpo, CWK, KWB, KWO und Repower gestrichen werden. Alternativ soll der Investitionsbeitrag bei vorliegender Restwertvereinbarung entsprechend angepasst werden.

Um die Investitionssicherheit zu garantieren soll gemäss Regiogrid, SWV, VSE, Alpiq, Axpo, CKW, EKZ, Groupe E, KWB, KWO und Repower die Wirtschaftlichkeitsberechnung im Einzelfall (Art. 63 EnFV) ausschliesslich vor der Zusicherung dem Grundsatz nach vorgenommen werden.

Das Branchenmodell zur Gewährung der Investitionsbeiträge bevorzugen SWV, KWB, KWO und Repower. Greenpeace und SAFE lehnen das Modell ab.

Gorgi & Gorgi GmbH und VESE sind generell für eine technologieunabhängige Förderung der Energieproduktion; der Kanton ZH nur bezüglich der Winterproduktion. Im Weiteren fordern EnDK, die Kantone AI, AG, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, UR, VS und ZH dass die Investitionsbeiträge kumulativ zu den Mitteln zur Sanierung gemäss Gewässerschutzgesetz gewährt werden.

SWV, Alpiq, KWB KWO und Repower fordern schliesslich die Bemessung des Investitionsbeitrags für Grenzwasserkraftanlagen nach Art. 48 Abs. 5 EnFV nach deren anteilmässigen Einspeisung. Zudem soll gemäss SWV, Axpo, CKW, KWB, KWO und Romande Energie die Konzession und nicht die Baubewilligung den Anspruch auf einen Investitionsbeitrag begründen (Art. 53 Abs. 2 EnFV). Beide Bestimmungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Revision der EnFV.

SSH, Kraftwerk Birsfelden AG, Centre patronal und EKK begrüessen explizit die Lockerung bei der Einhaltung der Mindestanforderungen im Falle von belegbaren Trockenperioden (Anhang 1.1 Ziff. 6.6).

2.3.4 Anpassungen im Bereich Windenergie (Kapitel 6a EnFV)

Die Weiterführung der Förderung der erneuerbaren Stromerzeugung generell und der Windenergie wird begrüsst (EnDK, BL, FR, LU, NE, VD, GLP, die Mitte, VSE, Alpiq, Windenergie Schweiz AG, Schweizerischer Städteverband, Swissecleantech). Suisse Eole beurteilt das Förderinstrument der Investitionsbeiträge zwar als nützlich, aber letztlich ungenügend, und fordert die Wahlfreiheit zwischen Investitionsbeiträgen und einem Marktprämienmodell.

Der Kanton VD begrüsst den maximalen Beitragssatz von 60 % der anrechenbaren Investitionskosten. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz beantragt, diesen maximalen Beitragssatz auf 40 % zu senken. Suisse Eole stellt den Antrag, dass die Beitragssätze nach geografischen Räumen abgestuft werden sollen.

Suisse Eole, VSE und EKZ fordern die ersatzlose Streichung des Art. 87f zu den nicht anrechenbaren Kosten. aee suisse fordert einerseits, dass Planungs- und Bauleitungskosten bis zu einer Höhe von 25% der Gesamtkosten anrechenbar sein sollen (Art. 61 Abs. 2) und andererseits sollen die Kosten für Kommunikation und die aus Einsprache- und Beschwerdeverfahren entstehenden Kosten anrechenbar sein (Art. 87f). STS Wind GmbH fordert die Streichung der Bst. a und c aus der Liste der nicht anrechenbaren Kosten (Art. 87f).

Zu den Voraussetzungen für ein Gesuch um Investitionsbeiträge beantragen BKW und STS Wind GmbH, dass nicht nur Daten aus Windmessungen, sondern auch Daten aus bestehenden Windenergieanlagen dafür eingereicht werden können.

Windenergie Schweiz AG befürchtet, dass in der Zeit, die von der Gesuchstellung für Investitionsbeiträge bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vergeht, die tatsächlichen Kosten deutlich über den ursprünglich im Gesuch genannten Kosten liegen können. Die Kostenschätzung im Gesuch soll daher um maximal 30 % überschritten werden dürfen.

Zu Art. 87h (Erstrecken von Fristen) fordert aee suisse, dass bei den Gründen für die Fristerstreckungen explizit auch «Einsprachen und Beschwerden» genannt werden sollen. Suisse Eole fordert – in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen zur Einspeisevergütung – den Stillstand der Fristen während laufender Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

Suisse Eole und Windenergie Schweiz AG fordern weiter, dass Gesuche für Investitionsbeiträge in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt werden sollen und dass Projekte, die bereits eine Zusage für die Einspeisevergütung erhalten haben, keine Investitionsbeiträge erhalten können. Weiter soll der Stand von Projekten, die eine Zusage für Investitionsbeiträge erhalten haben oder auf der Warteliste stehen, regelmässig überprüft werden: Die Mittel für Projekte, die nicht mehr weiterverfolgt werden, sollen wieder freigegeben werden können.

Der Kanton VD, die Axpo und die CKW begrüßen ausdrücklich die Regelung, dass die Gesuchstellung für einen Investitionsbeitrag mit dem Vorliegen von Windmessungen und eines Ertragsgutachtens möglich ist. Hingegen ist die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz der Meinung, dass die Gesuchstellung erst nach Vorliegen einer gültigen Baubewilligung bzw. Nutzungsplanung möglich sein sollte.

Zur Verfügungsstellung der Windmessdaten gemäss Anhang 2.4 Ziffer 4.1 stellen Axpo, CKW und VSE den Antrag, dass die eingereichten Windmessdaten im Falle einer Ablehnung des Gesuchs entweder zu vernichten oder die Nutzung mit dem Besitzer im Einzelfall zu regeln sei. Suisse Eole beantragt, dass mit dem Gesuch keine detaillierten Windmessdaten, sondern nur Monatsmittelwerte einzureichen seien.

VSE und STS Wind GmbH fordern die ersatzlose Streichung der Ziffer 3.1 (Mindestanforderungen an Windmessungen) im Anhang 2.4.

2.3.5 Anpassungen im Bereich Geothermie (Kapitel 6b EnFV)

Die Bestimmungen werden mehrheitlich entweder begrüsst (BL, VD, GLP, Schweizerischer Städteverband, EKK, SSH, VFS, VSGP) oder zur Kenntnis genommen.

Der svu schlägt vor, dass auch Geothermieanlagen Betriebskostenbeiträge ähnlich der Biomasse erhalten sollen. Geothermie-Schweiz fordert nebst den Investitionsbeiträgen für Erkundungsprojekte auch eine Risikogarantie durch den Bund, um die Projekte vollständig vom Fündigkeitsrisiko zu befreien. Zusätzlich beantragt der Verband, dass der Förderbeitrag in der Verordnung auf tatsächlich 60 % festgelegt wird, anstatt auf maximal 60 % wie im EnG vorgesehen. Eine Präzisierung und Ausweitung der anrechenbaren Kosten für Prospektion- und Erschliessungsbeiträge wird von aee suisse, Geothermie-Schweiz, VSE, regiogrid und ewz beantragt.

Eine grundsätzliche Einstellung der Förderung von Geothermieprojekten durch Geldern aus dem Netzzuschlagsfonds wird von SSES, VESE, Solarspar, Gorgi&Gorgi GmbH und Alteno Solar AG gefordert.

2.3.6 Anpassungen im Bereich Biomasse (Art. 70 EnFV sowie Anhang 5 EnFV)

Die allgemeine Stossrichtung der Förderbestimmungen im Bereich Biomasse wird generell begrüsst (SH, TG, SVP, Schweizer Bauernverband, Biomasse Suisse, Infracore, aee suisse). Die unterschiedlich hohen Investitionskostenbeiträge (IKB) bei den verschiedenen Branchen (Art. 70) werden aber kritisiert: VFS, Swisscofel und Infracore möchten generell eine Gleichbehandlung. GLP, VSE, CKW, Biomasse Suisse und aee suisse möchten 60 % Investitionskostenbeiträge für alle Biogasanlagen. Der Abwasserverband Morgental, Infracore, der VSA und der Abwasserverband Altenrhein fordern 40 % IKB für KVA, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen. Powerloop und Swisspower fordern 60 % IKB auch für Holzkraftwerke. WEKO und Cemsuisse fordern die Abschaffung aller IKB.

Bei den Betriebskostenbeiträgen wird die Degression der Beitragssätze kritisiert (Anhang 5). Bei den Holzheizkraftwerken werden den zusätzlichen Aufwänden von Grossanlagen nicht Rechnung getragen und die Degression soll deswegen weniger stark ausfallen (SVUT, VFS, aee suisse). Der Schweizer Bauernverband, die SVP, Biomasse Suisse, aee suisse, Ökostrom Schweiz und die Meyer Gruppe machen geltend, dass die Beitragssätze für Biogasanlagen auf reiner Hofdüngerbasis viel zu tief sind. Ein Bonus unabhängig von der Leistungsklasse von 16 Rp./kWh wird gefordert. WEKO und Cemsuisse fordern die Abschaffung aller Betriebskostenbeiträge.

Im Anhang 5 wird von Energie 360°, VESE und Alteno Solar AG weiter kritisiert, dass die Verwendung von Energiepflanzen in Biogasanlagen weiterhin explizit erlaubt und auch gefördert wird.

2.4. Stromversorgungsverordnung

2.4.1 Netzzugang der Endverbraucher

VSE, BKW, CKW und Romande Energie fordern eine Präzisierung, unter welchen Voraussetzungen ein ZEV Anrecht auf Lieferung aus der Grundversorgung hat. RegioGrid, Groupe E und EKZ schliessen sich der Stellungnahme des VSE an.

2.4.2 Umgang mit Deckungsdifferenzen

Die Kantone GE, GR, SH, SZ und VS begrünnen die Bestimmungen zu den Deckungsdifferenzen. Auch die SP, Swissmem, FRC, SKS, HEV, AIHK, Pro Natura, SSES und WWF unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Ein Teil der Energiewirtschaft (VSE, Axpo, CKW, EKZ, Groupe E, Primeo, Swisspower) und die SVP sind der Meinung, dass es sich aufgrund der Opportunitätskosten beim WACC um den korrekten Zinssatz für die Verzinsung der Deckungsdifferenzen handelt. Auch die Swissgrid sieht im WACC-Modell eine risikoadäquate Verzinsung. Der Vorschlag, wonach eine Deckungsdifferenz grundsätzlich innerhalb von drei Jahren abzubauen ist, wird von einem grossen Teil der Energiewirtschaft (VSE, Axpo, CKW, EKZ, Primeo, Swisspower und Swissgrid) und der SVP abgelehnt. Argumentiert wird insbesondere, dass auch Marktverwerfungen, wie sie seit einiger Zeit zu beobachten sind, erheblichen Einfluss auf die (kurzfristigen) Beschaffungskosten haben. Solche unbeeinflussbaren Effekte führen dazu, dass ein Abbau von Deckungsdifferenzen nicht ohne Weiteres innerhalb von drei Jahren gewährleistet werden kann. Zudem stösst in der Energiebranche die vorgeschlagene Aufschlüsselung der Deckungsdifferenzen der einzelnen Geschäftsjahre auf Kritik, da diese sehr aufwändig sei.

Economiesuisse stellt sich auf den Standpunkt, dass Unterdeckungen generell nicht verzinst werden dürfen. Die WEKO stellt sich auf denselben Standpunkt und argumentiert weiter, dass Unterdeckungen keine für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte sind. Swissgrid und die EICOM haben Klarstellungen bzw. eine Anpassung bei der Übergangsbestimmung verlangt.

2.4.3 Einführung von Pilotprojekten (sog. «Regulatory Sandboxes», Art. 23a)

Die Kantone VS, SH, SZ, SO und GR begrünnen die Einführung von Pilotprojekten im Rahmen des Art. 23a StromVG.

Swisspower, die Region Surselva sowie die CKW begrünnen die neue Regelung, ohne jedoch explizit auf die Pilotprojekte einzugehen. Ebenfalls begrüsst wird die Änderung von der SP.

Swissgrid stellt fest, dass in der Verordnung Bestimmungen, wie und durch wen die Kostenanlastung an die Systemdienstleistungen genehmigt und damit einhergehend auch wie die Anrechenbarkeit der Kosten gewährleistet wird, fehlen. Sie beantragt, dass die Prüfung durch die EICOM oder das UVEK zu erfolgen habe und auf Verordnungsstufe bereits geregelt werden sollte. Das Anliegen wird ergänzt durch einen konkreten Vorschlag, bei dem die Genehmigung im Rahmen der Verfügung nach Art. 26a Abs. 2 StromVV zu erteilen wäre.

BKW und VSE fordern, dass Pilotprojektanträge zuerst mit dem zuständigen Netzbetreiber besprochen werden sollen und nur nach dessen Einverständnis eingereicht werden können. Es sollen im Gesuch alle gesetzlichen Bestimmungen (auch solche ausserhalb des StromVG) aufgelistet werden, von denen abgewichen werden könnte. Zudem sollen vorab schon Regelungen für betroffene Parteien

und Verwendung von generierten Kosten oder Erträgen im Antrag geklärt werden. Anstelle einer aufwändigen Verordnung solle zur Durchführung der Pilotprojekte nur eine Verfügung genutzt werden. Projektergebnisse, Gesuche und Verfügungen sollen zur Transparenz auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Der VSE weist, wie die Swissgrid, darauf hin, dass in der Verordnung Bestimmungen über die in Art. 23a Abs. 4 StromVG vorgesehene Kostenanlastung an die Systemdienstleistungen fehlen. Die Bewilligung gleichartiger Pilotprojekte auf einer Verordnung lehnt der VSE ab. Schliesslich fordert der VSE, dass die Ausgestaltung der Regulatory Sandbox und deren Funktionsweise klarer aus dem Verordnungstext hervorgehen sollte.

Regiogrid sowie EKZ und Groupe E unterstützen die Stellungnahme des VSE, ohne konkrete, weitere Anliegen einzubringen.

Einige Verbände unterstützen die Einführung von Pilotprojekten, wie der VESE, SKS, Pro Natura, der WWF und die FRC.

Der VSG sowie der Verband Powerloop begrüessen die neue Regelung und appellieren diesbezüglich an eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens von Art. 23a StromVG, um insbesondere auch Projekte zur Sektorenkopplung und der Nutzung von Elektrolyse aus erneuerbarem Strom und Power-to-Gas zu ermöglichen.

Die ENHK und EKD weisen darauf hin, dass Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt grundsätzlich der generellen Planungspflicht gemäss Art. 2 RPG unterliegen oder in besonderen Fällen sogar richtplanpflichtig gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG sein können. Dies gelte gegebenenfalls auch für die Pilotprojekte gemäss StromVG, welche nun zur Anpassung der StromVV führten.

3. Abkürzungsverzeichnis

aeé suisse	Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
AG	Kanton Aargau
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AVM	Abwasserverband Morgental
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EleG	Elektrizitätsgesetz
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
EnDK	Konferenz kantonaler Energiedirektoren
EnEV	Energieeffizienzverordnung
EnFV	Energieförderungsverordnung
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
EnV	Energieverordnung
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FEA	Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz
FRC	Fédération romande des consommateurs
GE	Kanton Gené
GebV-En	Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich
GGs	Gruppe Grosser Stromkunden
GKS	GebäudeKlima Schweiz
GLP	Grünliberale Partei
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümergeverband Schweiz
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen
KWO	Kraftwerke Oberhasli AG
LeV	Leistungsverordnung
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
RPG	Raumplanungsgesetz
SAFE	Schweizerische Agentur für Energieeffizienz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSES	Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie
SSH	Swiss Small Hydro
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
SVG	Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie
svu	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz

TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
USPI	Union Suisse des Professionnels de l'immobilier
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VD	Kanton Waadt
VESE	Verband Unabhängiger Energieerzeuger
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VIN	Vehicle Identification Number
VS	Kanton Wallis
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
WWF	World Wide Fund for Nature
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich